

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

PRÄSIDENTENKONFERENZ	
Zl.	30 - GE/990
Datum:	12. APR. 1990
Verteilt:	12. April 1990 Aw

Wien, am 11.4.1990

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen:

S-490/N/Scha

Durchwahl:

479/514

Betreff: Entwurf eines Dienstfreistellungsgesetzes - DFG

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Dienstfreistellungsgesetzes - DFG, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

25 Beilagen

Für den Generalsekretär:

gez. Dr. Noszek

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

A B S C H R I F T

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 11.4.1990

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
51.130/1-1/90 15.2.1990

Unser Zeichen:
5-290/N/Scha

Durchwahl:
479/514

Betreff: Entwurf eines Dienstfreistellungsgesetzes - DFG

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Zu § 2:

Die generelle Umschreibung der Verhinderungsfälle im Abs. 1 ist sehr unbestimmt, auch in zeitlicher Dimension. Es sollte möglich sein, in Arbeits- oder Kollektivverträgen eine zeitliche Übergrenze genereller Natur oder für bestimmte aufgezählte Verhinderungsfälle zu vereinbaren.

Nach der geltenden Rechtslage schließt "Verschulden" den Anspruch auf Entgelt aus. Nach dem vorliegenden Entwurf soll künftig der Anspruch auf Entgelt nur bei Vorsatz ausgeschlossen werden. Die Präsidentenkonferenz lehnt diese Ausweitung auf Entgeltfortzahlung ab.

Zu der in Abs. 2 vorgesehenen Verlängerung der Pflegefreistellung ist festzuhalten, daß die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern einer Verdoppelung des Ausmaßes der Pflegefreistellung von bisher 1 Woche auf nunmehr 2

- 2 -

Wochen nicht zustimmen kann. Es würde dies zu einer weiteren finanziellen Belastung der Dienstgeber führen.

Der vorliegende Entwurf nimmt Arbeitsverhältnisse aus, die dem Landarbeitsgesetz 1984, BGBl.Nr. 207, unterliegen. Trotz der Ausnahme der Landarbeiter kann eine präjudizielle Wirkung auf diese Arbeitsverhältnisse bzw. auf das Dienstrecht nicht ausgeschlossen werden.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

*Der Präsident:
gez. NR ÖKR Ing. Derfler*

*Der Generalsekretär:
gez. Dipl.Ing. Dr. Fahrnberger*